

Beschluss Nr.: 1207/2022

(Ausfertigung)

Sitzung ist: öffentlich		Beschlussvorschlag (x):			Abstimmungsergebnis (Anzahl)		
Beratungsfolge:	Datum:	angen.	abgel.	geänd.	angen.	abgelehnt	enthalten
Ortschaftsrat Hohenwarsleben	07.09.2022	X					
Bauausschuss Hohe Börde	19.09.2022	X					
Gemeinderat Hohe Börde	27.09.2022	X			23	0	0

GEGENSTAND:

Aufstellungsbeschluss B-Plan Nr. 13-6 "An der Gartenanlage - Hermsdorfer Straße" der Ortschaft Hohenwarsleben nach § 13 a i.V. m. § 13 b BauGB

BESCHLUSS:

Der Gemeinderat der Gemeinde Hohe Börde beschließt in öffentlicher Sitzung gemäß § 1 Abs. 3 und § 2 Abs.1 des Baugesetzbuches (BauGB) die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 13-6 „An der Gartenanlage – Hermsdorfer Straße“ der Ortschaft Hohenwarsleben nach § 13 a i.V.m. § 13 b BauGB, ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB.

Planungsziel ist Ausweisung von Wohnbauflächen auf dem Grundstück Flur 1, Flurstück 489/3 der Gemarkung Hohenwarsleben. Der Geltungsbereich ist der Anlage 1 zu entnehmen.

Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekanntzumachen.

Finanzielle Auswirkungen

Gesamtkosten der Maßnahme	Jährl. Folgekosten	Zuweisungen	Haushaltsrechtlich Verfügbar			Verpflichtungs-ermächtigung
€	€	€	€			€
Investitionshaushalt	Ergebnishaushalt	Konto	Überplanmäßig			Außerplanmäßig
€	€	511100.54310500	€			€
Gefertigt: C. Imbiel	Amt: 60	Struktur:60.2	Aktenzeichen:	z.K.Amt 10:	z.K.Amt 20:	Bürgermeisterin: Frau Trittel

Aufgrund des § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes - KVG (LSA) waren nachfolgende GR-Mitglieder an der Beratung und Abstimmung gehindert

Trittel
Bürgermeisterin

Siegel

Datum

Gesetzliche Grundlage:

§ 1 Abs. 3 BauGB
§ 2 Abs. 1 BauGB
§ 13a, § 13b BauGB
§ 33 Kommunalverfassung

Sachverhalt:

Die Vorhabenträgerin beabsichtigt auf den Grundstücke Flur 1 Flurstück 489/3 der Gemarkung Hohenwarsleben ein Wohngebäude zu errichten.

Der Landkreis Börde hat anhand einer Bauvoranfrage informiert, dass das Grundstück in einem Außenbereich im Innenbereich liegt und die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit für die Errichtung eines Wohngebäudes nicht gegeben ist.

Der Vorhabenträgerin beantragte die Einleitung eines B-Planverfahrens zur Schaffung des Baurechts.

Die Lage und Größe des Planbereiches ermöglicht die Aufstellung eines Bebauungsplanes der Innenentwicklung nach § 13 b i.V. m § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB.

Der Geltungsbereich ist der Anlage 1 zu entnehmen.

Der Vorhabenträger verpflichtet sich, alle entstehenden Verfahrenskosten und Folgekosten zu übernehmen. Dies wird in einem gesonderten städtebaulichen Vertrag geregelt.

Anlage

Anlage 1 - Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Anlage 2 - Antrag des Vorhabenträgers (n. ö.)